

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 15. März 1995, Vormittag
Mercredi 15 mars 1995, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frey Claude (R, NE)

94.046

Unlauterer Wettbewerb.
Bundesgesetz
Concurrence déloyale.
Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Mai 1994 (BBI III 442)
 Message et projet de loi du 11 mai 1994 (FF III 449)

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1994
 Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1994

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Dieses Geschäft erträgt es gut, dass nur ein Kommissionssprecher auftritt; es handelt sich nämlich um ein unbestrittenes Geschäft. Ich kann Ihnen namens der einstimmigen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) beantragen:

1. auf die Gesetzesänderung einzutreten;
2. die geringfügigen Änderungen in Artikel 3 Buchstabe b zu übernehmen;
3. das Gesetz zu verabschieden.

Alle Anträge sind einstimmig gefasst worden, und weil es sich um eine unbestrittene Vorlage handelt, kann ich Ihnen als Kommissionssprecher auch etwas Zeit zurückgeben.

Worum geht es? Es geht um eine Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), und zwar soll durch Streichung der Artikel 21, 22 und 25 das Ausverkaufswesen wie folgt liberalisiert werden: Die Bewilligungspflicht für alle Arten von Ausverkäufen, also für Totalausverkäufe, Teilausverkäufe und Sonderverkäufe, wird aufgehoben. Die Befugnisdelegation an die Kantone zur Aufstellung von Vorschriften über Ausverkäufe wird gestrichen. Die entsprechenden Strafbestimmungen werden folgerichtig auch aus dem Gesetz herausgestrichen, ebenso die dazugehörige Meldepflicht der Kantone.

Mit dieser Liberalisierung bezwecken wir eine Aufhebung einer Wettbewerbsbehinderung, eines gewissen Gewerbeschutzes. Die Kommission ging davon aus, dass die Preisbekanntgabepflicht aber weiterhin vollumfänglich gelten soll, auch wenn die Ausverkäufe nicht mehr bewilligungspflichtig sind. Diese Preisbekanntgabepflicht ist im allgemeinen Teil des UWG, aber auch in der Preisbekanntgabeverordnung sowie in Artikel 13a des UWG mit der neuen Beweislastumkehr verankert.

Die einzige Änderung, die die Kommission gegenüber der bundesrätlichen bzw. der ständerätlichen Fassung einstimmig beantragt, besteht in einem Zusatz in Artikel 3 Buchstabe b. Mit diesem Zusatz soll klar der Schutz vor Falschinformationen durch einen Geschäftsinhaber verstärkt werden. Wenn z. B. jemand öffentlich eine Totalliquidation ankündigt – d. h. einen Totalausverkauf, in einem öffentlichen Aushang oder in

der Werbung – und wenn es sich nicht um eine Totalliquidation mit Geschäftsaufgabe handelt, begeht er eine Irreführung des Konsumenten. Die Kommission postuliert mit dieser Ergänzung, mit einem Täuschungsschutz, in Artikel 3 Buchstabe b, dass der Wegfall der Bewilligungspflicht des Ausverkaufs nicht zur Irreführung der Konsumenten und der Öffentlichkeit über die Art der Verkaufsveranstaltung berechtigt. Die WAK ist im Gegenteil der Meinung, dass diese Liberalisierung von einer verstärkten Pflicht zur sachgerechten und korrekten Information durch die Anbieter begleitet sein muss.

Zusammenfassend beantragt die WAK einstimmig Eintreten; sie beantragt einstimmig, dem Bundesrat bzw. dem Ständerat zu folgen bzw. die Änderung bei Artikel 3 Buchstabe b zu akzeptieren – im Sinne eines Täuschungsschutzes.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: L'indemnité de 150 francs m'ayant été contestée par le président de la commission, je ne m'exprimerai donc pas en tant que rapporteur de langue française, mais, devant l'histoire, je dirai simplement que j'apprécie que l'unanimité de la commission se soit faite autour de ce petit projet.

Je vous assure que ce n'est pas autour de ce seul projet que s'articule toute une politique de revitalisation, mais enfin les petits ruisseaux font les grandes rivières. Le Conseil fédéral introduit là, et vous semblez vouloir le suivre, davantage de souplesse, davantage de liberté d'organisation pour le secteur privé, autant de raisons de vous proposer d'entrer en matière et de voter ce projet.

J'ajouterai enfin que le Conseil fédéral se rallie à la modification introduite par votre commission à l'article 3 lettre b, et que nous pouvons ainsi, l'âme légère, mettre ce projet sous toit.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detaillberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I Introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Bst. b

Antrag der Kommission

b. die vorrätige Menge, über die Art der Verkaufsveranstaltung oder seine Geschäftsverhältnisse

Art. 3 let. b

Proposition de la commission

b. ses stocks, ses méthodes de vente ou ses affaires

Angenommen – Adopté

Art. 21; 22; 25; 27 Abs. 2; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 21; 22; 25; 27 al. 2; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

(Ref.: 1329)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Allenspach, Bär, Baumberger, Bäumlín, Berger, Binder, Bischof, Borel François, Borer Roland, Bugnon, Bundi,

Bürgi, Camponovo, Carobbio, Chevallaz, Cincera, Cornaz, Couchepin, Danuser, Darbellay, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Eggenberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fehr, Frey Walter, Gadiet, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jöri, Keller Anton, Kern, Kühne, Ledergerber, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Ernst, Loeb François, Maeder, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Moser, Mühlemann, Müller, Neuenchwander, Oehler, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Schenk, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmied Walter, Schnider, Seiler Rolf, Singeisen, Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Strahm Rudolf, Stucky, Theubet, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vetterli, Vollmer, Wick, Zbinden, Ziegler Jean, Züger (100)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aregger, Aubry, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Bezzola, Bircher Peter, Blatter, Blocher, Bodenmann, Bonny, Borradori, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bühler Gerold, Caccia, Caspar-Hutter, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, de Dardel, David, Diener, Dormann, Dünki, Duvoisin, Eggly, Eymann Christoph, von Felten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gobet, Goll, Gonseth, Graber, Grossenbacher, Gysin, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jenni Peter, Keller Rudolf, Leemann, Lepori Bonetti, Leuenberger Moritz, Maitre, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Miesch, Nabholz, Narbel, Nebiker, Ostermann, Perey, Poncet, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Robert, Rohrbasser, Ruf, Ruffy, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schweingruber, Segmüller, Seiler Hanspeter, Sieber, Spielmann, Stamm Judith, Steiger Hans, Steinegger, Steiner Rudolf, Suter, Thür, Tschuppert Karl, Wanner, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss William, Zisyadis, Zwahlen, Zwygart (99)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Frey Claude (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

94.063

**Ziviler Ersatzdienst.
Bundesgesetz
Service civil.
Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. Juni 1994 (BBI III 1609)
Message et projet de loi du 22 juin 1994 (FF III 1597)
Kategorie II/III, Art. 68 GRN – Catégorie II/III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission
Eintreten*

*Proposition de la commission
Entrer en matière*

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Das Zivildienstgesetz, das wir heute diskutieren, hat eine lange Vorgeschichte. Ich möchte nur die wichtigsten Etappen festhalten: Bereits im Jahre 1917 wurde eine erste Motion eingereicht. Wir hatten später in diesem Zusammenhang vier Volksabstimmungen:

1977 wurde über die sogenannte Münchensteiner Initiative abgestimmt. Sieben Jahre später, 1984, kam die sogenannte Tatbeweiss-Initiative, die Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises», zur Abstimmung. 1991 wurde in einer Referendumsabstimmung eine Revision des Militärstrafgesetzes knapp angenommen, die nach dem damaligen Oberauditor als Barras-Reform bezeichnet wurde. Diese Barras-Reform ist noch in Kraft. Sie sieht eine Entkriminalisierung der Dienstverweigerung vor. Dienstverweigerer können zu Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse verpflichtet werden. Der Vollzug liegt seit Mitte 1992 beim Biga (EVD).

Dann die wichtigste Etappe: Im Jahre 1992 hat das Schweizer Volk mit einem beeindruckenden Mehr, mit 82 Prozent Jastimmen, in Artikel 18 Absatz 1 eine neue Verfassungsgrundlage geschaffen. Diese Bestimmung lautet sehr bündig: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.» Wir haben hier also einen vom Souverän erteilten Verfassungsauftrag, den wir nun mit dem Erlass dieses Zivildienstgesetzes erfüllen.

Die Beratungen im Rahmen der Sicherheitspolitischen Kommission verliefen recht gut. Es gab engagierte Debatten. Die Vorlage, die uns der Bundesrat unterbreitet hatte, war eine brauchbare Arbeitsgrundlage. Es fanden Anhörungen statt. Bei den Beratungen war neben dem Chef des EVD teilweise auch der Chef des EMD dabei.

Eintreten wurde einstimmig beschlossen; in der Gesamtabstimmung hat die Kommission – ein erfreuliches Ergebnis – das Gesetz mit 23 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet, obschon nicht alle Begehren, die von verschiedener Seite gestellt wurden, erfüllt werden konnten.

Der Verfassungsartikel ist kurz und bündig und bedarf einer gewissen Interpretation. Diesen Interpretationsspielraum hat die Kommission ausgenutzt. Das Gesetz – so würde ich in einer Gesamtwertung sagen – stellt heute einen tragfähigen Kompromiss dar. Man muss sich bewusst sein, dass es eine Gratwanderung auf einem sehr schmalen Pfad ist.

Es geht eigentlich um eine Interessenabwägung zwischen zwei Grundkriterien:

1. Das eine Kriterium ist – das ist auch die Neuerung und der Sinn des Verfassungsartikels –, dass wir auf Gewissensprobleme, die der Militärdienst und besonders der Waffendienst bei einzelnen Militärdienstpflichtigen hervorrufen können, Rücksicht nehmen wollen. Es handelt sich dabei zwar um eine kleine Minderheit. Ich finde aber, dass wir in einem liberalen Staat das Prinzip des Minderheitenschutzes hochhalten sollten. Man kann die Sache nicht einfach abtun, indem man sagt, es gehe ja höchstens um einige hundert Menschen in diesem Staat.

2. Auf der anderen Seite ist das Prinzip der Wehrgerechtigkeit aufrechtzuerhalten. Wir wollen keine Aushöhlung der allgemeinen Wehrpflicht. Um es etwas banal auszudrücken: Die Wehrmänner, welche normal Militärdienst leisten, sollen nicht die Dummen sein.

Ein Problem, das in der Kommission durch Anhörung des Oberfeldarztes und von Vertretern der Generalstabsabteilung mit einbezogen wurde, war die Frage der Armeebestände. Wir sind zum Schluss gekommen, dass die Vorlage, so wie sie Ihnen jetzt vorgelegt wurde, kein Problem für die Armeebestände mit sich bringt. Wenn es ein Problem bei den Armeebeständen gibt, dann liegt es viel eher darin, dass heute bei der Ausmusterung auf dem «blauen Weg», das heisst durch medizinische Ausmusterung, viele Gefälligkeitszeugnisse ausgestellt werden. Das ist ein echtes Problem, aber ein Problem für sich. Wir sollten diese Frage nicht mit der Zivildienstvorlage vermischen.

Ich habe bereits erwähnt, dass sich das Gesetz im Rahmen der Verfassungsbestimmungen zu bewegen hat. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Aber wir müssen sehr konsequent sein.

Ein erstes Prinzip, das aus dem Verfassungsartikel hervorgeht, ist die Tatsache, dass dieser Artikel weder die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst noch ein reines Tatbeweismodell zulässt. Im Verhältnis zum Militärdienst ist der Zivildienst ein Ersatzdienst. Wer den Zivildienst und damit eine Ausnah-

Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz

Concurrence déloyale. Loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.046
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	616-617
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 425

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.